

Verein der Gartenfreunde Neustadt a.Rbge. e.V.

Gartenordnung

Nutzung

Der Unterpächter hat seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Hierbei ist die Drittelteilung (1/3 Obst und Gemüse, 1/3 Blumen und Ziergehölze, 1/3 Erholungsbereich mit Laube) zu beachten. Einseitige Kulturen dürfen nicht angebaut werden. Der Garten darf nur vom Unterpächter mit seinen Familienangehörigen oder Angehörigen seiner Tischgemeinschaft bewirtschaftet werden. Im Notfall kann zeitlich begrenzt fremde Hilfe in Anspruch genommen werden. Jede gewerbliche Tätigkeit im Kleingarten ist verboten. Für alle durch sein Verschulden entstandene Schäden haftet der Unterpächter.

Bauanträge

Der Unterpächter ist verpflichtet, vor Beginn jeglicher Bauarbeiten, die Genehmigung des Vereinsvorstandes und des örtlichen Bauordnungsamtes einzuholen. Alle Bauten müssen fachgerecht hergestellt und so beschaffen sein, daß sie sich dem Charakter der Kleingartenanlage anpassen. Die gesetzlichen Beschränkungen im Laubenbau (Laubengröße) sind zu beachten. Der Einbau von offenen Feuerstellen in die Laube ist verboten.

Einfriedigung

Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in einem guten Zustand zu halten. Bei vorhandenen Hecken ist auf einen einheitlichen Schnitt zu achten. Die maximale Höhe der Hecken darf 1,10 m nicht überschreiten. Der Heckenschnitt darf während der Brutzeit nicht durchgeführt werden. Der Streifen am Außenzaun ist von den Anliegern sauber zu halten. Neuanpflanzungen und das Einkürzen der Anpflanzungen in den Gemeinschaftsanlagen und am Außenzaun können nur nach Absprache mit dem Vereinsvorstand vorgenommen werden. In der Zeit vom 1. März bis 30. September dürfen Bäume und Sträucher nicht zurück-geschnitten oder gerodet werden. (Niedersächsisches Naturschutzgesetz § 37-3)

Anpflanzung von Waldbäumen

Die Pflanzung von Waldbäumen in den einzelnen Parzellen ist nicht erlaubt. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen, die von Natur aus höher als 3 m werden, ist ebenfalls nicht erlaubt.

Anpflanzung von Obstbäumen und Beerensträuchern

Bei Neuanpflanzung von Obstgehölzen sind niedrige Baumformen zu verwenden. Obstbäume und Beeren-sträucher müssen regelmäßig und sachgerecht beschnitten werden. Überständige und kranke Obstbäume und Sträucher sind zu beseitigen, sofern die Schäden nicht behoben werden können. Wichtiger Grundsatz: Nach-bargärten dürfen weder durch übermäßigen Schattenwurf, noch durch Nährstoffentzug beeinträchtigt werden.

Wege und Parkplatz

Jeder Unterpächter hat die an seinen Einzelgarten grenzenden Wege bis zur halben Breite von Unkraut frei und sauber zu halten, sofern vom Verein keine anderen Regelungen getroffen wurden. Das Profil der Gartenwege darf nicht verändert werden. Das Aufbringen von Materialien jeglicher Art auf die Gartenwege ist untersagt. Das Befahren der Gartenwege mit Fahrzeugen aller Art ist nur in Notfällen oder nach ausdrücklicher Genehmigung durch den Vereinsvorstand gestattet. Das Parken von Fahrzeugen ist nur auf den dafür vorgesehenen, vereinseigenen Flächen gestattet. Werden Baumaterialien, Stallmist oder andere Stoffe auf dem Parkplatz entladen, so sind diese Materialien in kürzester Frist zu entfernen. Materialreste sind restlos zu beseitigen. Schäden müssen vom Verursacher beseitigt werden.

Tierhaltung

Die Haus- und Kleintierhaltung ist im Kleingarten nicht erlaubt. Hunde müssen in der Kleingartenanlage an der Leine geführt und im Garten unter Aufsicht gehalten werden. Der Hundehalter hat dafür zu sorgen, daß kein anderer oder die Gemeinschaft von seinem Hund gestört oder belästigt wird. Eine Zucht ist verboten. Außerdem haftet der Hundehalter für alle angerichteten Schäden. Katzen dürfen keinesfalls im Garten gehalten oder dahin mitgebracht werden.

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung

Der Unterpächter ist verpflichtet, bei behördlichen oder vom Verein angeordneten Maßnahmen zur Bekämpfung von Ratten, Ungeziefer und anderen Schädlingen sowie Unkraut mitzuwirken. Den Aufforderungen des Vereins, kranke und absterbende Pflanzenbestände, sowie hartnäckige Unkräuter, wie Distel und Franzosenkraut, zu entfernen, ist umgehend Folge zu leisten. Beim Einsatz von chemischen Mitteln, sind die einschlägigen Vor-sichtsmaßnahmen peinlich genau zu befolgen. Vor dem Ausbringen derartiger Mittel ist der Gartennachbar zu verständigen. Bei der Anwendung von Giftmitteln sind die Schutzmaßnahmen zur Erhaltung der Bienen genau-estens einzuhalten.

(1)

Stromversorgung

Die Stromversorgungsanlage ist Eigentum des Vereins. Für die Laubeninstallation ist der Unterpächter allein und im vollen Umfang verantwortlich. Geplante Veränderungen und Erweiterungen an der elektrischen Anlage in der Laube, sind vor Beginn der Arbeiten dem Vereinsvorstand schriftlich anzuzeigen. Die Arbeiten sind von einem Fachmann auszuführen. Die Stromanlagen in den einzelnen Parzellen werden durch einen vom Verein bestellten Obmann in regelmäßigen Abständen und nach Veränderungen sowie beim Pächterwechsel überprüft.

Wasserführung

Entwässerungsgräben müssen, soweit sie an das Kleingartengelände grenzen, von den Anliegern im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit gereinigt und instandgehalten werden. Den Umfang der Reinigungs- und Instand-haltungspflicht regelt der Vereinsvorstand. Der natürliche Wasserlauf der Oberflächen- und Dränageent-wässerung darf nicht gestört werden.

Abwässer

Beim Anlegen von Aborten, Dung- und Abfallgruben, sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Das Grundwasser darf durch Abwässer und andere Stoffe nicht verunreinigt werden.

Kompostierung, Abfallbeseitigung

Gartenabfälle sind möglichst im eigenen Garten zu kompostieren. Kompostierbare Gartenabfälle, die nicht im eigenen Garten kompostiert werden können, sind über den zentralen Kompostplatz in der Kleingartenanlage oder über den öffentlichen Recyclinghof zu entsorgen. Das Verbrennen von Gartenabfällen oder anderen Materialien ist laut behördlicher Verfügung ganzjährig verboten. Hausmüll, der im Kleingarten anfällt, wird über die gebührenpflichtige, öffentliche Müllabfuhr entsorgt. Die Möglichkeit zur gemeinsamen Sperrmüllabfuhr ist gegeben. Die Auflagen zur Abfallentsorgung sind sorgsam zu beachten. Das Ablagern von Gartenabfällen, Bauschutt und Unrat im Gelände außerhalb der Kleingartenanlage ist verboten.

Ruhezeiten

Jeder Unterpächter hat sich so zu verhalten, daß er keinen anderen und die Gemeinschaft mehr als nach den Umständen unvermeidbar, stört oder belästigt. Er ist auch für das Verhalten seiner Besucher verantwortlich. Alles was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Kleingarten beeinträchtigt, ist zu vermeiden. Die durch Mitgliederbeschluss festgesetzten Ruhezeiten und die Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten, besonders im Zusammenhang mit Garten- und Bauarbeiten, die Lärm verursachen.

Gemeinschaftsarbeit

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, Gemeinschaftsarbeitsstunden zu leisten. Für jede nichtgeleistete Pflichtstunde wird ein Ersatzbetrag erhoben. Die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe des Ersatzbetrages setzt die Mitgliederversammlung fest. Übernommene feste Pflegearbeiten gelten für das gesamte Jahr. Werden die übernommenen Pflegearbeiten nicht ordnungsgemäß ausgeführt, werden vom Gemeinschaftsstunden-Konto pro Monat 3 Stunden abgezogen. Jeder Unterpächter ist für die Ableistung der Pflichtstunden selbst verantwortlich.

Gemeinschaftseinrichtungen, Gemeinschaftsgeräte

Die zur gemeinschaftlichen Nutzung dienenden Einrichtungen und Geräte sind von allen Benutzern schonend zu behandeln. In besonderen Fällen wird für die Benutzung von vereinseigenen Geräten eine Gebühr erhoben. Festgestellte Mängel müssen sofort dem Vereinsvorstand gemeldet werden. Der Unterpächter haftet für Schäden, die von ihm, seinen Familienangehörigen oder seinen Besuchern verursacht werden.

Fachberatung

Dem Unterpächter wird nahegelegt, sich über alle kleingärtnerischen Belange, die Erfahrung und den Rat der Vereinsfachberatung zunutze zu machen.

Fachliche Weisung

Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den fachlichen Weisungen des Vorstandes und der Vereinsfachberatung Folge zu leisten.

Verstöße

Verstöße gegen diese Gartenordnung, die nach schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung des Vereins (Verpächter) nicht behoben oder unterlassen werden, sind eine Verletzung des Pachtvertrages und können wegen vertragswidrigem Verhalten zur Kündigung des Pachtvertrages führen.

Die Gartenordnung gilt als Teil der Satzung und des Unterpachtvertrages.

Diese Gartenordnung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. November 1995 errichtet und genehmigt.

Neustadt a.Rbge., 25. November 1995